

DANIEL BUSSE

Internationales Bereicherungsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

66

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

66

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz



Daniel Busse

Internationales
Bereicherungsrecht

Mohr Siebeck

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Busse, Daniel:

Internationales Bereicherungsrecht / Daniel Busse.

– Tübingen : Mohr Siebeck, 1998

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; Bd. 66)

ISBN 3-16-147039-7

978-3-16-158444-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1998 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

„The nature, range and complexity of restitution and the conflict of laws are ... such that their interrelationship is inevitably a fascinating topic for academic study.“

Francis Rose

Vorwort

Diese Arbeit lag der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn im Sommersemester 1997 als Dissertation vor und wurde im Wintersemester 1997/1998 angenommen. Das Manuskript war im wesentlichen im Dezember 1996 fertiggestellt. Für die Druckfassung habe ich bis zum März 1998 erschiene Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet, ausländische allerdings nicht mehr umfassend berücksichtigen können.

Die Fertigstellung einer Dissertation ist Anlaß zu danken. Vor allen anderen danke ich meinen Eltern. Beide haben mich - auf verschiedene Art - in ganz nachhaltiger Weise unterstützt. Ihnen und Mirja ist diese Arbeit gewidmet.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, LL.M., danke ich für die überaus bereichernde Zeit, die ich schon als Student, aber - vor meinem Wechsel nach Hamburg - auch als Assistent an seinem Bonner Lehrstuhl verbringen durfte. Dank schulde ich ihm außerdem für das überaus eingehende Gutachten und dessen zügige Erstellung. Das gilt ebenso für Herrn Prof. Dr. Robert Battes, dessen Zweitgutachten und Anmerkungen sehr hilfreich bei der Überarbeitung des Manuskriptes für den Druck waren.

Im Zusammenhang mit meiner Hamburger Zeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht möchte ich mich insbesondere bei Herrn Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Klaus J. Hopt, M.C.J., bedanken, der mich als sein Assistent in vielfältigster Weise gefördert hat. Herrn Prof. Dr. Hein Kötz, M.C.L., danke ich für die Hilfe beim Einstieg ins englische Recht und Herrn Prof. Dr. Ulrich Drobnig, M.C.J., sowie Herrn Prof. Dr. Jan Kropholler für die Erlaubnis, interne Stellungnahmen des Instituts verwerten zu dürfen. Herrn Professor Kropholler und den Direktoren des Instituts - neben den Herren Professoren Hopt und Kötz noch Herrn Prof. Dr. Jürgen Basedow, LL.M. - möchte ich danken für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

Gefördert wurde diese Arbeit durch ein Stipendium der Friedrich-Naumann-Stiftung mit Mitteln des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie. Dieses Stipendium hat mir auch einen kurzen Forschungsaufenthalt in Cambridge (England) ermöglicht. Im Zusammenhang damit bin ich Professor Dr. Kurt Lipstein und Gareth Jones, Q.C., LL.D., F.B.A., dankbar für ihre Bereitschaft, mich zu Gesprächen zu empfangen und mir Einblicke in ihr jeweiliges College zu gewähren.

Am Schluß und in besonderem Maße möchte ich Jörn Wöbke, LL.M., danken, der eine Rohfassung des Manuskriptes mit überaus hilfreichen Anmerkungen versehen und mir immer als Gesprächspartner zur Verfügung gestanden hat.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	XIX
----------------------------	-----

Erster Teil: Grundlagen

1. Kapitel: Einführung	3
I. Stand des Internationalen Bereicherungsrechts in Deutschland - eine Übersicht	4
1. Gesetzeslage, Rechtsprechung und Literatur	4
2. Der Referentenentwurf	5
II. Geschichtliche Entwicklung.....	5
1. Die Vorläufer des heutigen Anknüpfungssystems.....	5
2. Andere frühe Ansätze	7
III. Aufgaben einer Untersuchung zum Internationalen Bereicherungsrecht.....	8
2. Kapitel: Vergleich des Bereicherungsrechts ausländischer Rechtsordnungen in Funktion und Gestalt.....	10
I. Vorbemerkung	10
II. Bereicherungsrecht im Ausland: Überblick über das Rechtsgebiet in zwei exemplarischen Rechtsordnungen	13
1. Die Situation des englischen Bereicherungsrechts.....	14
2. Italien als Beispiel eines Landes mit kodifiziertem Bereicherungsrecht.....	17
III. Die Aufgliederung bereicherungsrechtlicher Ansprüche	19
1. Die Diskussion in Deutschland	19
2. Generalklausel und Einzelatbestände in Italien	21
3. Die Entwicklung in England: Anerkennung des Prinzips und neue Aufgliederungen	25
4. Systematisierungsversuche im Bereicherungsrecht - ein Zwischenergebnis	28
IV. Die Rückforderung von Zuwendungen.....	29
1. Italien: Ausdrückliche Regelung für die Rückforderung einer nicht geschuldeten Zuwendung.....	29
2. Rückforderung von Zuwendungen im englischen Recht	30
3. Zuwendungsfälle - Gemeinsamkeiten und Unterschiede.....	37
4. Zum Begriffspaar Leistung und Zuwendung im rechtsvergleichenden Kontext.....	39

V. Die Fälle des Eingriffs in fremdes Gut	41
1. Die Eingriffskondition in England - zwischen Delikt und Vertragsbruch	41
2. Italien: Eine Rechtsordnung ohne Eingriffskondition?	43
3. Zusammenfassung: Eingriffsfälle und Deliktsrecht	47
VI. Sonstige Fälle der Kondition	48
1. Verwendungen	48
2. Weitere Fälle	51
3. Sonstige Fälle und Billigkeitsprinzip	52
VII. Mehrpersonenverhältnisse, insbesondere Durchgriff	53
1. Uneinheitlichkeit der Lösung	53
2. Beispiele	53
3. Zweistufigkeit des Vorgehens	56
VIII. Zusammenfassung	56
1. Unterschiede	57
2. Gemeinsamkeiten	58
3. Kapitel: Grundfragen der Struktur eines bereicherungsrechtlichen Anknüpfungssystems	60
I. Allgemeines	60
II. Kollisionsrechtliche Einheitskonzepte	60
1. Notwendigkeit einer Einheitsanknüpfung?	60
2. Differenzierende Konzepte mit einheitlicher Grundidee	61
III. Der Einfluß des Sachrechts	64
1. Keine Ausrichtung der Kollisionsrechtsstruktur an der Sachrechtsgestalt	64
2. Offenheit einer kollisionsrechtlichen Regelung	65
IV. Kollisionsrechtsvergleich	66
V. Zusammenfassung	68

**Zweiter Teil: Das geltende Internationale Bereicherungsrecht
in Deutschland**

4. Kapitel: Bestimmung des anwendbaren Rechts durch Vereinbarung (Rechtswahl)	73
I. Der Grundsatz der Rechtswahlfreiheit	73
II. Einschränkungen der Rechtswahl?	74
1. Ausschluß der Rechtswahl im zugrundeliegenden Rechtsverhältnis	74

2. Ausschluß bei Beeinträchtigung von Rechten Dritter	76
3. Beschränkung auf nachträgliche Rechtswahl.....	78
III. Rechtswahlgänzende Anwendung zwingender Normen	79
1. Analogie zu Art. 27 Abs. 3 EGBGB.....	79
2. Einfluß der Art. 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 EGBGB in Zuwendungsfällen.....	80
IV. Der Rechtswahlvertrag	81
1. Das auf den Rechtswahlvertrag anwendbare Recht (Analogie zu Art. 27 Abs. 4 EGBGB).....	81
2. Zu Wirksamkeit und Auslegung des Rechtswahlvertrages.....	82
3. Analoge Anwendung von weiteren Bestimmungen des Art. 27 EGBGB.....	84
V. Zusammenfassung	84
5. Kapitel: Objektive Anknüpfung der Zuwendungskondition im Zweipersonenverhältnis	86
I. Kodifizierte Regelungen.....	86
1. Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB iVm. Art. 27ff. EGBGB	87
2. Vertragsstatut als Bereicherungsstatut unmittelbar über Art. 27ff. EGBGB	89
II. Die allgemeine Akzessorietätsregel.....	90
1. Die Akzessorietätsregel als allgemeine Ansicht zur Anknüpfung der Zuwendungsfälle.....	90
2. Kollisionsrechtsvergleich.....	92
3. Begründung der Akzessorietätsregel.....	95
4. Abzulehnende Möglichkeiten: Verfügungs- und Vernichtungsstatut	97
5. Die Voraussetzungen der akzessorischen Anknüpfung.....	99
6. Erstes Anwendungsmerkmal: Die Zuwendung.....	100
7. Zweites Anwendungsmerkmal: Der bestehende oder gemeinsam angestrebte Rechtsgrund.....	101
8. Drittes Anwendungsmerkmal: Die Zuordnung der Zuwendung zum Rechtsgrund.....	104
9. Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse	106
III. Die Akzessorietätsregel in besonderen Fällen	106
1. Verschiedenes Recht für gegenseitige Ansprüche.....	106
2. Arbeits- und Verbraucherverträge als zugrundeliegende Rechtsverhältnisse.....	107
3. Deliktisches Ursprungsverhältnis.....	108
4. Dissens	108
5. Nichtzustandekommen eines Vertrages aufgrund Art. 31 Abs. 2 EGBGB	109
6. Rückabwicklung bei Nichtigkeit eines Vertrages mangels voller Geschäftsfähigkeit	109
7. Rückforderungsansprüche nicht Termingeschäftsfähiger.....	113
8. UN-Kaufrecht im zugrundeliegenden Rechtsverhältnis anwendbar	114
9. Zuwendung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung.....	115

10. Gefälligkeitsverhältnis als zugrundeliegendes Verhältnis	116
11. Mehrere in Betracht kommende Rechtsverhältnisse	117
IV. Sonderfall: <i>condictio ob rem</i>	119
1. Exkurs: Keine Notwendigkeit einer Rechtsgrundabrede bei der <i>condictio ob rem</i>	120
2. Die Einigung über die Zuwendung als maßgebliches Kriterium	121
3. Anknüpfung bei Vorliegen einer Einigung	122
4. Anknüpfung bei Nichtvorliegen einer Einigung	123
5. Zusammenfassung	124
V. Zusammenfassung: Die wesentlichen objektiven Anknüpfungsregeln bei der Zuwendungskondition im Zweipersonenverhältnis	125
6. Kapitel: Objektive Anknüpfung der Eingriffskondition im Zweipersonenverhältnis	126
I. Streitstand	126
II. Zur Frage einer gesonderten Anknüpfung der Eingriffskondition	127
1. Das Sachrecht	127
2. Kollisionsrechtliche Behandlung von Eingriffsfällen im Ausland	130
3. Zwischenergebnis: Das Ziel des Gleichlaufs mit dem Deliktsstatut	131
4. Zusammenfassung zu II.	132
III. Gegenüberstellung der Ansichten in verschiedenen Fallgruppen	133
1. Verfügungen über dingliche Rechte durch einen Nichtberechtigten	133
2. Tatsächliche Eingriffe in Sachen	135
3. Unberechtigte Einziehung einer Schuld	136
4. Wirksame Übertragung einer Forderung durch einen Nichtberechtigten	139
5. Verfügungen über verbrieft Rechte	140
6. Tatsächliche Eingriffe in Forderungen	144
7. Tatsächliche Eingriffe in Immaterialgüterrechte	145
8. Tatsächliche Eingriffe in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht	147
9. Wettbewerbsverstöße	147
IV. Auswertung und Ergebnis	148
1. Auswertung	148
2. Ergebnis	151
V. Sonderprobleme der deliktparallelen Anknüpfung	151
1. Anwendbarkeit der Ubiquitätsregel	152
2. Anwendbarkeit von Art. 38 EGBGB	153
3. Anwendbarkeit der Rechtsanwendungsverordnung von 1942	154
7. Kapitel: Objektive Anknüpfung sonstiger Konditionen im Zweipersonenverhältnis	155

I. Struktur der Anknüpfungsregeln und Meinungsstand.....	155
1. Zur Struktur der Anknüpfungsregeln für die sonstigen Konditionen.....	155
2. Meinungsstand	156
II. Fallgruppen	159
1. Verwendungen sächlicher Art (Fälle der Verbindung, Vermischung etc.)	159
2. Verwendungen nichtsächlicher Art	160
3. Fälle der „abgeirrten Leistung“	161
4. Weitere Fälle	164
III. Zusammenfassung und Stellungnahme; Ergebnis	165
1. Zusammenfassung und Stellungnahme	165
2. Ergebnis	167
8. Kapitel: Wesentlich engere Verbindung	168
I. Allgemeines	168
II. Einzelne Fälle	169
1. Zugrundeliegendes Rechtsverhältnis	169
2. Übereinstimmende Beziehung zu einem bestimmten Staat	172
3. Weitere Fälle?.....	173
III. Zusammenfassung	174
9. Kapitel: Mehrpersonenverhältnisse.....	175
I. Die Aufteilung des komplexen Sachverhalts in Zweipersonenverhältnisse als kollisionsrechtliches Problem.....	175
II. Die Anknüpfung des Aufteilungsproblems	178
1. Einordnung als Qualifikationsfrage?	178
2. „Abwicklung in den fehlerhaften Rechtsverhältnissen“ als Kollisionsnorm?	179
3. Das Statut des Valutaverhältnisses als entscheidende Rechtsordnung bei Weisungsfällen	180
a) Das Statut des Deckungs- und das des Valutaverhältnisses als in Betracht kommende Rechtsordnungen.....	182
b) Anwendbarkeit des Statuts des Valutaverhältnisses	183
c) Die Einwände Knochs	185
d) Fälle unter Beteiligung Geschäftsunfähiger	186
4. Ergebnis	187
III. Anknüpfung des Aufteilungsproblems in Fällen ohne Rechtsverhältnis zwischen Zuwendendem und Zuwendungsempfänger.....	188
1. Weisungsfälle bei Dreipersonenverhältnissen: Das auf die Direktkondition anwendbare Recht.....	188
2. Unechte Verträge zugunsten Dritter.....	189

3. Zahlung auf fremde Schuld	190
a) Das auf die Aufteilung anwendbare Recht	191
b) Das konkret anwendbare Recht.....	191
4. Weisungsfälle bei Vier- und Mehrpersonenverhältnissen	192
a) Durchlieferungsfälle.....	193
b) Fälle mit Einschaltung von Zahlstellen.....	193
c) Beispiel	195
d) Zusammenfassung zu den Weisungsfällen.....	196
5. Sonderfall: Verfolgungsansprüche.....	196
a) Problem.....	196
b) Meinungsstand.....	197
c) Das für die Bestimmung des Abwicklungsmodells maßgebliche Recht.....	198
d) Das auf den Direktanspruch anwendbare Recht	200
e) Zusammenfassung.....	200
6. Zusammenfassung zu III.....	200
IV. Anknüpfung des Aufteilungsproblems bei Vorliegen eines Rechtsverhältnisses zwischen Zuwendendem und Zuwendungsempfänger.....	201
1. Allgemeines.....	201
2. Bürgschafts- und Garantenfälle.....	202
a) Das Problem.....	202
b) Die Festlegung des Rückabwicklungsmodells	202
c) Das auf den Rückgriff anwendbare Recht	204
3. Echte Verträge zugunsten Dritter.....	204
4. Zessionsfälle	206
5. Akkreditivverkehr.....	207
a) Grundsätzliches.....	207
b) Einschaltung einer zweiten Bank.....	208
V. Zusammenfassung.....	208
10. Kapitel: Renvoi.....	210
I. Allgemeines.....	210
1. Grundsatz und Ausnahmen.....	210
2. Insbesondere: Die Ausnahme des Art. 4 Abs. 1 S. 1 aE. EGBGB	210
II. Die Fälle im einzelnen	211
1. Rechtswahl	211
2. Zuwendungskondiktion.....	211
3. Eingriffskondiktion.....	211
4. Sonstige Ansprüche	213
5. Engere Verbindung.....	214
6. Bestimmung des Abwicklungsmodells bei Mehrpersonenverhältnissen	214

11. Kapitel: Qualifikationsfragen.....	215
I. Grundlagen.....	215
1. Das Problem der Qualifikation im allgemeinen.....	215
2. Qualifikation und gegliederte Kollisionsnorm.....	216
3. Sonstige Probleme im Internationalen Bereicherungsrecht.....	217
4. Indizierung der Qualifikation bei Verweisung innerhalb des Sachrechts?.....	218
II. Qualifikation und Zuwendungsfälle.....	219
1. Allgemeines.....	219
2. Abgrenzung zum Statut des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses.....	220
3. Abgrenzung zum Sachenrechtsstatut.....	222
4. Abgrenzung zum Deliktsstatut.....	223
III. Qualifikation und Eingriffsfälle.....	225
1. Das „fremde Gut“.....	225
2. Vorliegen eines Eingriffs.....	225
3. Abgrenzung zum Deliktsstatut.....	227
4. Abgrenzung zum Vertragsstatut.....	228
IV. Qualifikation und sonstige Bereicherungsansprüche.....	229
1. Die Zugehörigkeit sonstiger Fälle zum Bereicherungsrecht.....	229
2. Insbesondere: Verwendungskondition.....	229
3. Abgrenzung zum Statut der Geschäftsführung ohne Auftrag.....	230
V. Übergreifende Abgrenzungs- und Verweisungsumfangsfragen.....	231
1. Qualifikation bei dem deutschen Recht fremden Rechtsinstituten (insbesondere trusts).....	231
2. Abgrenzung zu dinglichen Folgeansprüchen.....	233
3. Übergreifende Verweisungsumfangsfragen.....	233
4. Qualifikatorisch maßgeblicher Zeitpunkt.....	234
5. Exkurs: Ordre public; zwingendes Recht.....	235
VI. Der Einfluß der Kollisionsnormen des berufenen Rechts.....	235
VII. Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse.....	236

Dritter Teil: Das deutsche Internationale Bereicherungsrecht de lege ferenda

12. Kapitel: Das deutsche Internationale Bereicherungsrecht de lege ferenda	241
I. Grundlagen.....	241
1. Die Normierung als Vorhaben überhaupt.....	241
2. Die Struktur des Entwurfs.....	242
3. Die Struktur der Regeln zur objektiven Anknüpfung bereicherungsrechtlicher Fälle.....	243

II. Art. 42 Ref-E (Rechtswahl).....	243
1. Allgemeines.....	243
2. Beschränkungen der Rechtswahl.....	243
3. Rechte Dritter (Art. 42 S. 2 Ref-E).....	244
4. Regelungen zum Rechtswahlvertrag.....	244
5. Rechtswahlergänzende Anwendung zwingender Normen.....	245
6. Eigener Vorschlag.....	245
III. Art. 38 Abs. 1 Ref-E (Leistungskondition/Zuwendungsfälle)	245
1. Allgemeines.....	246
2. Die Voraussetzungen der akzessorischen Anknüpfung.....	246
3. Anwendung der Akzessorietätsregel in besonderen Fällen.....	248
4. Eigener Vorschlag.....	249
IV. Art. 38 Abs. 2 Ref-E (Eingriffskondition).....	250
1. Allgemeines.....	250
2. Der Anknüpfungspunkt.....	251
3. Anwendungsfragen.....	252
4. Eigener Vorschlag.....	252
V. Art. 38 Abs. 3 Ref-E (Sonstige Fälle).....	253
1. Allgemeines.....	253
2. Zur Qualifikation als bereicherungsrechtlich.....	253
3. Der Anknüpfungspunkt.....	254
4. Eigener Vorschlag.....	254
VI. Art. 41 Ref-E (Wesentlich engere Verbindung).....	255
1. Struktur der Regeln.....	255
2. Anwendungsbereich.....	256
3. Abs. 2 Nr. 2.....	256
4. Eigener Vorschlag.....	256
VII. Mehrpersonenverhältnisse.....	257
1. Fehlen einer umfassenden Regelung.....	257
2. Notwendigkeit einer Regelung.....	258
3. Inhalt der Regelung.....	258
4. Aufnahme der Regelung in das Gesetz.....	259
5. Vorschlag (als Art. 38 Abs. 4).....	260
VIII. Sonstige nicht geregelte Probleme.....	260
1. Renvoi.....	260
2. Anwendungsbereich und Umfang.....	261
3. Verweisung auf eine Rechtsordnung mit Rechtsspaltung.....	261
4. Anknüpfungzeitpunkt.....	262
5. Übergangsrecht.....	262
IX. Zusammenfassung.....	263
1. Zum Referentenentwurf.....	263

2. Eigener Entwurf	263
Anhang.....	265
Literaturverzeichnis.....	276
Sachregister.....	295

Abkürzungsverzeichnis

Die verwendeten Abkürzungen sind mit Ausnahme der folgenden den Abkürzungsverzeichnissen des Palandt (s. oben im Literaturverzeichnis) zu entnehmen, dort S. XV-XXXIII. Nicht dort aufgeführt sind:

A.C.	Law Reports, Appeal Cases
All.E.R.	The All England Law Reports
c.c.f.	Code civil français
c.c.i.:	Codice civile italiano
Ch.	Law Reports, Chancery Division
Disp. prel.	Disposizioni sulla legge in generale (Disposizioni preliminari), mittlerweile aufgehobene Eingangsbestimmungen zum italienischen codice civile
EKG	Haager Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen v. 1. Juli 1964 (Einheitliches Kaufgesetz)
EVÜ	Römisches EWG-Abkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht v. 19. Juni 1980, BGBl. 1986 II, S. 810
Hrsg.	Herausgeber
IPRGKomm:	s. Literaturverzeichnis unter HEINI/KELLER/SIEHR/VISCHER/VOLKEN
Isr.L.Rev.	Israel Law Review
itIPRG	Italienisches IPR-Gesetz vom 31. Mai 1995 (Originaltitel des Gesetzes: Riforma del sistema italiano di diritto internazionale privato)
K.B.	Law Reports, King's Bench
mE.	meines Erachtens
MK	s. Literaturverzeichnis unter Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg)
östIPRG	(Österreichisches) Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (IPRG)
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench
Ref-E	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Internationalen Privatrechts (außervertragliche Schuldverhältnisse und Sachen) vom 1. 12. 1993, abgedruckt im Anhang
schwIPRG	(Schweizerisches) Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 1. Januar 1989
sec.	Section(s)
Sp.	Spalte(n)
UNK	Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf v. 11. April 1980, BGBl. 1989 II, S. 588 (UN-Kaufrecht)
v.	versus (in englischen Entscheidungen)
W.L.R.	The Weekly Law Reports

Erster Teil
Grundlagen

1. Kapitel: Einführung

Ein ausländischer Jurist, der mit dem deutschen materiellen Bereicherungsrecht in Berührung kommt, muß sich verloren vorkommen. In wohl keinem Gebiet des deutschen Zivilrechts gibt es - jedenfalls im Verhältnis zum Umfang der geschriebenen Regeln - eine vergleichbare Menge an Schrifttum und Judikatur. Einig ist man sich weder über ein Grundkonzept noch in den Antworten auf Einzelfragen; die übergroße Ausdifferenziertheit dieser Antworten wird sogar von deutschen Rechtswissenschaftlern beklagt¹ - in einer Metapher: ein „enrichment forest“.²

Ganz anders das Kollisionsrecht der ungerechtfertigten Bereicherung. In seltsamem Gegensatz zum Sachrecht gab es dort bis vor kurzem³ keine größer angelegte, umfassende Darstellung des deutschen Internationalen Bereicherungsrechts. Einzelprobleme werden kaum erörtert; selbst zu hochinteressanten neuen Urteilen gibt es manchmal keine einzige Anmerkung. Diese Situation ist um so erstaunlicher, als die Materie des Internationalen Bereicherungsrechts rechtspolitisch von hoher Aktualität ist: Mit einer Kodifikation kann durchaus in nächster Zeit gerechnet werden, und der dazu veröffentlichte Entwurf beantwortet keineswegs alle offenen Fragen.

Allerdings ist in Deutschland für das Internationale Bereicherungsrecht mittlerweile eine Konvergenz der Meinungen in den Grundfragen eingetreten, die auf den ersten Blick zu dem Schluß verleiten könnte, daß dort kein lohnendes Arbeitsfeld mehr sei. Das wäre jedoch ein Fehlschluß. Als Indiz dafür kann nicht nur ein in jüngster Zeit zumindest ansatzweise neu entstandenes Interesse in Deutschland gelten, sondern auch die stark zunehmende Beschäftigung mit dem Thema im Ausland. Beispielsweise ist 1995 für das englische Recht ein Sammelband mit Aufsätzen zu „Restitution and the Conflict of Laws“ erschienen; Monographien zum französischen und israelischen Internationalen Bereicherungsrecht sind in Arbeit. Natürlich erklärt sich das wachsende Interesse im Ausland zu einem Teil mit kollisionsrechtlichem Nachholbedarf auf diesem Gebiet; für bestimmte Länder - wie insbesondere England - kommen entscheidende Entwicklungen im Sachrecht hinzu, die eine kollisionsrechtliche Neubewertung mit sich bringen müssen. Dennoch ist die im Ausland aufkommende Diskussion ein Zeichen für die dauerhafte Faszination des Themas,

1 S. nur *Larenz* § 68 vor I (S. 523); *Zimmermann* Obligations Kap. 27 V 2 a (S. 892).

2 *Zimmermann* Obligations Kap. 27 V 2 a (S. 892). Der ganze - ebenso inhaltlich treffende wie pointiert formulierte - Satz heißt: „Scores of legal writers are sternly marching on, with the heavy tread of German scholarship, through the enrichment forest:(...) meticulously mapping the great trunk road 812, conscientiously exploring complex side paths and penetrating with the most unrelenting scrupulousness the remotest corners of the dreaded third-party enrichment jungle.“

3 Anfang 1997 hat *Plafmeier* eine Dissertation vorgelegt, die neben einer umfangreichen rechtsvergleichenden Darstellung des Bereicherungsrechts auch eingehende Überlegungen zur Anknüpfung bereicherungsrechtlicher Ansprüche enthält.

die aus dem Zusammentreffen zweier schon für sich besonders interessanter Rechtsgebiete entsteht.⁴

Die durch dieses Zusammentreffen auftretenden Probleme sind auch für das deutsche Kollisionsrecht nicht annähernd gelöst. Nicht nur abseits der allgemein akzeptierten Regeln liegt eine Fülle von Problemen; auch der Anwendungsbereich dieser Regeln selbst sowie ihr Verhältnis untereinander und zu benachbarten Rechtsgebieten sind keineswegs immer klar. Man mag den Ausdruck *Zimmermanns*⁵ des „forest“ daher auch für das Kollisionsrecht der ungerechtfertigten Bereicherung verwenden. Dieser Wald ist dann zwar von einigen breiten Wegen durchzogen. Seine genaue äußere Abgrenzung ist dagegen vielfach ebensowenig genau geklärt wie Lage und Begrenzungen der Wege; außerdem haben diese das gesamte Gebiet bei weitem nicht erschlossen.

I. Stand des Internationalen Bereicherungsrechts in Deutschland - eine Übersicht

1. Gesetzeslage, Rechtsprechung und Literatur

Wer sich heute mit dem deutschen Internationalen Bereicherungsrecht zu beschäftigen beginnt, stößt allerdings zunächst auf viel Übereinstimmung. Vor allem ist man sich auch ohne eine umfassende Kodifikation mittlerweile darüber einig, daß das Bereicherungsrecht nicht einheitlich anzuknüpfen ist, sondern eine typologisch untergliederte Kollisionsnorm gelten sollte. Ganz überwiegend werden dazu drei verschiedene Fallgruppen unterschieden: Bereicherungsansprüche wegen Leistung, solche aufgrund Eingriffs und die sonstigen. Von den dazugehörigen Anknüpfungsregeln ist dabei eine mittlerweile völlig, eine weitere weitgehend außer Streit. Die Leistungskondition ist nach einhelliger Ansicht akzessorisch anzuknüpfen, und zwar an das Statut des Rechtsverhältnisses, auf das die Leistung bezogen ist; das bestimmt für einen nicht unwesentlichen Bereich schon Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB.⁶ Das anwendbare Recht für Nichtleistungskonditionen außerhalb der Eingriffskondition will man ganz überwiegend nach dem Ort des Bereicherungseintritts bestimmen. Im Streit ist dagegen die Anknüpfung der Eingriffskondition: Teilweise wird der Eingriffsort für maßgeblich gehalten, teilweise soll das die Vermögensverschiebung beherrschende Recht angewendet werden. Auch über sonstige Regeln mit Relevanz für das Internationale Bereicherungsrecht gibt es keine Meinungsverschiedenheiten, sofern es um die Grundzüge geht. So ist die Möglichkeit

4 S. insbesondere *Rose* (erste Seite): „The nature, range and complexity of restitution and the conflict of laws are ... such that their interrelationship is inevitably a fascinating topic for academic study.“

5 S. oben Fn. 2.

6 Art 32 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB enthält eine eigenständige bereicherungsrechtliche Anknüpfung, ist also nicht Qualifikationsnorm des Internationalen Schuldvertragsrechts; dazu unten Kapitel 5 I. 2. Insofern ist die Vorschrift eine geschriebene Regelung der vertragsakzessorischen Anknüpfung bestimmter bereicherungsrechtlicher Ansprüche (näher zu Art. 32 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB Kapitel 5 I. 1.).

der Abweichung von den Regelanknüpfungen bei wesentlich engerer Verbindung ebensowenig umstritten wie die grundsätzliche Zulassung einer Rechtswahl.

2. Der Referentenentwurf

Dieses Meinungsbild spiegelt sich im „Referentenentwurf zur Ergänzung des Internationalen Privatrechts (außervertragliche Schuldverhältnisse und Sachen)“ v. 1. 12. 1993⁷ (im folgenden: Ref-E), der die überarbeitete Fassung eines Entwurfes von 1984 darstellt.⁸

Der Entwurf übernimmt die Aufteilung der Regeln zur objektiven Anknüpfung in drei verschiedene Fallgruppen (Art. 38 Ref-E), von denen die Leistungskondition akzessorisch an das Recht des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses angeknüpft wird (Abs. 1). Die Eingriffskondition soll nach dem Recht des Eingriffsortes beurteilt werden (Abs. 2), die sonstigen Fälle nach dem Recht am Ort des Bereicherungseintritts (Abs. 3). Eine Rechtswahl ist grundsätzlich zugelassen und die Möglichkeit einer wesentlich engeren Verbindung anerkannt (Art. 42 bzw. 1 Ref-E). Im einzelnen wird der Entwurf im 12. Kapitel dargestellt werden.

Man kann den Referentenentwurf mit Recht als eine „im wesentlichen korrekte Wiedergabe der ... *lex lata*“ bezeichnen.⁹ Mit Ausnahme der Bestimmung zur Eingriffskondition (Art. 38 Abs. 2 Ref-E) schlägt er im wesentlichen allgemein akzeptierte Regeln vor. Insbesondere die Struktur der Anknüpfungsregeln entspricht dem von der Rechtsprechung und insbesondere der Literatur entwickelten Modell.

II. Geschichtliche Entwicklung¹⁰

1. Die Vorläufer des heutigen Anknüpfungssystems

So einheitlich ist das Meinungsbild keineswegs immer gewesen.¹¹ Erst mit einem Aufsatz *Zweigerts* von 1947¹² war der Durchbruch zu einer gegliederten Kollisionsnorm geschafft, deren wesentliche Anknüpfungsregel die Anwendung des Statuts einer zugrundeliegenden Rechtsbeziehung auf die Leistungskondition (bzw. auf die ihr in ausländischen Rechtsordnungen entsprechenden Ansprüche) war. v. *Caemmerer*¹³ hat in einer weiteren grundlegenden Arbeit wenig später das von *Zweigert* vorgestellte Modell weiterentwickelt und insbesondere auf die Grundlage einer

7 S. Anhang I.

8 Eine weitere Überarbeitung des Entwurfes steht kurz vor dem Abschluß, die aber für das Internationale Bereicherungsrecht keine Änderungen mit sich bringen soll.

9 v. *Bar* IPR II Rn. 732 aE.

10 Vgl. dazu auch *Plaßmeier* Bereicherung S. 26-73.

11 Zur Geschichte vgl. auch *Staudinger/Lorenz* § 812 Rn. 116 und außerdem die Darstellungen bei *Balastér* S. 40-49 und *Knoch* S. 2-33, die man aus heutiger Sicht als eine Zusammenfassung der frühen Ansichten zur Anknüpfung bereicherungsrechtlicher Ansprüche ansehen kann.

12 „Bereicherungsansprüche im internationalen Privatrecht“.

13 „Bereicherung und unerlaubte Handlung“ (1954).

umfangreichen rechtsvergleichenden Untersuchung gestellt. Von nachhaltiger Wirkung ist die Untersuchung v. *Caemmerers* auch deswegen gewesen, weil seine kollisionsrechtlichen Überlegungen nicht nur auf rechtsvergleichenden, sondern auch auf grundsätzlichen dogmatischen Überlegungen zum deutschen Sachrecht basieren, so daß man mit v. *Bar*¹⁴ sagen kann, daß die Entwicklung des heutigen deutschen Anknüpfungssystems „sich glücklich in den alsbald auch in Deutschland in Gang kommenden Prozeß der Aufgliederung der Konditionen fügte“.¹⁵

Zweigert hat allerdings keineswegs als erster ein System vertreten, das maßgeblich auf der Unterscheidung zwischen Leistungs- und Nichtleistungskonditionen beruht; sein Verdienst war es allerdings, die verschiedenen Stellungnahmen zusammengefaßt zu haben. Ansätze in der Richtung eines derartig gegliederten Anknüpfungssystems findet man schon bei *Niemeyer*, der 1895 in seinen Vorschlägen und Materialien zur Kodifikation des IPR¹⁶ eine einheitliche Anknüpfungsregel für die ungerechtfertigte Bereicherung mit der Begründung ablehnt, daß diese „aufs verschiedenartigste gelagert“ seien. Zur Illustration wählt er drei verschiedene Fälle - deren Zusammenstellung von der dreigliedrigen Struktur des Referentenentwurfs nicht allzuweit entfernt ist. Er nennt zum einen rechtsgeschäftliche Tatbestände („z. B. Zahlung eines indebitum“), dann Fälle mit deliktischem Charakter und schließlich sonstige Fälle. Auch *Neumann*¹⁷ und mit größeren Einschränkungen *Gebhard*¹⁸ unterscheiden Ende des vorigen Jahrhunderts in ihren Gesetzentwürfen zwischen Ansprüchen, deren auslösende Tatsache aus Anlaß eines zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses eingetreten ist, und sonstigen Ansprüchen; für erstere soll das Statut des betreffenden Rechtsverhältnisses gelten. Eine ähnliche Aufgliederung ist auch später öfter vertreten worden. *Nussbaum* will 1932 zwar grundsätzlich das Wohnortrecht des Schuldners anwenden, „übriggebliebene Konditionsansprüche“ nach Wegfall eines Vertrages sollen dagegen „schlechthin“ (also nicht nur im Hinblick auf die Vorfrage der Rechtsgrundlosigkeit) nach dem Vertragsstatut zu beurteilen sein.¹⁹ *Raape* differenziert schon in den vor dem *Zweigert*'schen Aufsatz erschienen Auflagen seines Lehrbuches in vergleichbarer Weise.²⁰ Auch *Beitzke* unterscheidet bereits 1939.²¹ Er geht zwar vom einheitlichen Grundsatz aus, daß das Recht der Vermögensverschiebung anwendbar sei, vertritt auf dieser Grundlage aber nachdrücklich eine akzessorische Anknüpfung der Lei-

14 IPR II Rn. 731.

15 Vgl. auch den Titel der 1963 erschienenen Arbeit von *Knoch*: Die Aufgliederung der Konditionen in der modernen Zivilrechtsdogmatik in ihren Auswirkungen auf das Internationale Privatrecht.

16 *Niemeyer* Vorschläge S. 244.

17 § 17 seines Entwurfs (S. 8) mit Begründung S. 95 (jeweils allerdings ohne ausdrückliche Erwähnung bereicherungsrechtlicher Ansprüche).

18 S. § 12 des ersten Entwurfs (wo für ein „dauerndes Verhältnis“ wie etwa eine Vermögensgemeinschaft dessen Ortsrecht gelten soll), und § 13 des zweiten Entwurfs (wo die Anknüpfung an das Wohnsitzrecht des Schuldners nur noch durch eine Öffnungsklausel eingeschränkt wird), jeweils abgedruckt bei *Niemeyer* Vorgeschichte S. 6 bzw. S. 15 (Motive dazu S. 155-157 bzw. S. 334f.); ein ausdrücklicher Bezug auf das Bereicherungsrecht findet sich nicht.

19 *Nussbaum* S. 294f.

20 *Raape* (2. Auflage) § 51 (S. 323-325).

21 *Staudinger/Beitzke* (9. Auflage) vor § 812 Anm. 10.

stungskondition. Für diese Art der Anknüpfung konnte sich *Beitzke* auf ein Urteil des *RG* stützen,²² das allerdings in anderen Fällen schon abweichend entschieden hatte.²³

2. Andere frühe Ansätze

Natürlich war dieses System nicht von Anfang an unbestritten. Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts (in einzelnen Fällen auch noch eine Zeitlang darüber hinaus²⁴) wurde eine Fülle ganz verschiedener Anknüpfungsregeln²⁵ vorgeschlagen; die Einführung des EGBGB bildete mangels Aufnahme einer Regelung keine Zäsur.

Meist ist versucht worden, alle Bereicherungsansprüche nach einer einheitlichen Anknüpfungsregel zu beurteilen. Die Vorschläge dazu gingen dann aber wieder auseinander. Als Anknüpfungspunkt vertreten wurden vor allem der Wohnort des Bereicherungsschuldners²⁶ oder seine Staatsbürgerschaft,²⁷ außerdem die Anwendung des die Vermögensverschlebung beherrschenden Rechts²⁸ und räumliche An-

-
- 22 Ur t. v. 4. 5. 1932 - I 349/31, ScuffA 86 (1932), 257: ausdrückliche Anwendung des Statuts der zugrundeliegenden Verpflichtung, da deren Bestehen die entscheidende Vorfrage sei. Man mag auch das Ur t. v. 15. 5. 1930 - IV 461/29, IPRspr. 1930 Nr. 50 (S. 120, 122) hierher zählen, wobei allerdings nicht eindeutig ist, ob die Anwendung des Statuts des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses nicht nur - was weitgehend unstreitig ist - auf die Vorfrage der Rechtsgrundlosigkeit angewendet wurde; das gleiche gilt für die Vorinstanz: *OLG Hamburg* Ur t. v. 15. 5. 1929 - Bf. V 11/29, IPRspr. 1929 Nr. 29 (S. 74, 75).
- 23 S. die Nachweise in den Fn. 26 und 29. Vgl. auch das Ur t. v. 7. 7. 1932 - IV 120/32, Warn. 1932, Nr. 162 (S. 343, 344), wo das *RG* zwar zu einem Anspruch aus § 816 Abs. 2 BGB, aber ohne Differenzierung als mögliche Anknüpfungspunkte Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz des Schuldners sowie den Ort der die Kondition auslösenden Tatsache genannt hatte (ohne sich im konkreten Fall festlegen zu müssen). Zu der Rechtsprechung des *RG* auch *Knauer* S. 327 (Fn. 44) mit zum Teil abweichender Einordnung.
- 24 So zählt der *BGH* in dem Ur t. v. 15. 4. 1959 - V ZR 5/58, NJW 1959, 1317 (1318) als denkbare Anknüpfungspunkte „Wohnsitz, Erfüllungsort (§ 269 BGB), Heimatstaat“ auf, ohne eine akzessorische Anknüpfung auch nur zu erwägen. Zwar kam wohl in dem Fall erfolgversprechenderweise (jeweils: sofern deutsches Recht anwendbar sein sollte) keine Leistungskondition, sondern ein Anspruch aus § 816 Abs. 2 BGB in Betracht (zutr. *Knauer* S. 319). Dies aber hat der *BGH* offengelassen, obwohl es auf der Grundlage des Modells von *Zweigert* gerade zu klären gewesen wäre (auch insoweit zutr. *Knauer* S. 327f.). Näher zu dem Fall unten Kapitel 9 IV. 4.
- 25 *Reuter/Martinek* § 26 III 1 (S. 772): „fast alle denkbaren“ Ansichten.
- 26 *Frankenstein* S. 391, 393 (als Erfüllungsort des Rückgewähranspruchs); *Regelsberger* S. 175 (mit Sonderregel für Ansprüche wegen verwerflichen Vermögenserwerbes); wohl auch *Böhm* S. 138 (unter 7, der aber für Leistungskonditionen vom Recht des „Ortes, wo die Hingabe erfolgte“ spricht). Man mag auch *Gebhard* hierher zählen, der den von ihm favorisierten Grundsatz der Anknüpfung an das Wohnortrecht des Schuldners nur sehr beschränkt auflockern will (s. dazu oben Fn. 18). So auch *RG* Ur t. v. 5. 7. 1910 - III 400/09, RGZ 74, 171, 174f. (Anknüpfung an den Wohnort des Bereicherungsschuldners als Erfüllungsort der Rückgewährverpflichtung).
- 27 So beispielsweise *Zitelmann* S. 525f. Ebenso *Palandt/Pinzger* Einf vor § 812 Anm 812 in der 1. Auflage von 1939 (in der 7. Auflage von 1949 findet sich dann bei *Gramm* dort nur noch ein Verweis auf die Kommentierung des EGBGB, wo *Lauterbach* mittlerweile zu einer differenzierenden Anknüpfung gefunden hatte, s. jeweils Vorbem vor EGBGB 12 Anm. 6 n).
- 28 *Wolff* S. 169 will alle Ansprüche so beurteilen, auch Ansprüche wegen nichtgeschuldeter Leistung sollen nicht dem Grund-, sondern dem Leistungsgeschäft unterstehen; unklar ist

knüpfungen in verschiedenen Formen, insbesondere an den Ort der Handlung, die zur Entstehung des Bereicherungsanspruchs geführt hat.²⁹ Dabei ist zunehmend erkannt worden, daß bei nichtakzessorischer Anknüpfung der Leistungskondition die Frage nach dem Rechtsgrund zumindest als Vorfrage eigenständig anzuknüpfen sein muß.³⁰

III. Aufgaben einer Untersuchung zum Internationalen Bereicherungsrecht

Zu den in Deutschland mittlerweile einheitlich beantworteten Fragen der Anknüpfung von Bereicherungsansprüchen gehört also vor allem die nach der Grundstruktur der Anknüpfungsregeln; die Entscheidung für ein gegliedertes, aber grundsätzlich auflockerungsfähiges Anknüpfungssystem wird wohl von niemandem mehr bestritten. Auch die Bestimmung des auf Leistungskonditionen (bzw. vergleichbare Ansprüche ausländischer Sachrechte) anwendbaren Rechts ist außer Streit. Beides ist hier dennoch eingehend zu überprüfen, wird im Ergebnis aber bestätigt werden.

Auf dieses Ergebnis ist der Sinn einer Überprüfung aber nicht beschränkt. Eine ergebnisoffene Untersuchung kann außerdem dazu führen, daß man sich der inneren Begründung einer bestimmten Entscheidung deutlicher bewußt wird. Das wiederum ermöglicht nicht nur eine Präzisierung der Begründung, sondern bei einzelnen Anknüpfungsregeln vor allem eine exaktere Bestimmung des Anwendungsbereichs und damit gleichzeitig eine genauere Abgrenzung zu anderen Regeln. Dies gilt insbesondere für die allgemein akzeptierte akzessorische Anknüpfung der Leistungskondition: Die dafür zu findenden Begründungen sind meist nur oberflächlich. Die Herausarbeitung der meist mehr erahnten als erkannten inneren Rechtfertigung dieser Regel führt dazu, daß sich in einigen Punkten ein dringender Bedarf zur Präzisierung ihres Anwendungsbereichs herausstellt.

Ebenfalls bei der vermeintlich unproblematischen Akzessorietätsregel zeigt sich, daß die Ergebnisse mancher Anknüpfungsregeln nicht ausreichend durchdacht sind. So ist in einer Vielzahl von Fällen nicht klar, die Anwendung welchen Rechts die jeweilige Anknüpfung im Ergebnis bedeutet. Dieser Mangel führt zwar bei der Akzessorietätsregel nicht dazu, daß die Regel selbst zu überdenken ist, denn auch für diese problematischen Fälle können mit ihr angemessene Ergebnisse erzielt werden.

allerdings, warum dann auf Ansprüche wegen Rückforderung einer Schenkung das Schenkungsstatut anwendbar sein soll.

29 So § 7 des ersten und § 2244 des zweiten Entwurfs zum BGB (abgedruckt bei *Jakobs/Schubert* S. 276 bzw. 310f.); zustimmend zu der dort enthaltenen Regel *Niedner* Art. 12 Anm. 4; gleicher Ansicht v. *Gierke* S. 234 (der für die von ihm behandelten gesetzlichen Verbindlichkeiten alternativ den Ort heranziehen will, „an dem das dauernde Verhältnis, dem sie entspringen, besteht“); v. *Mayr* S. 103f.; *Mommsen* S. 178; ähnlich auch *Neumeyer* S. 33, der dies dadurch konkretisiert, daß er den Belegenheitsort des Bereicherungsgegenstandes für maßgeblich erklärt (S. 34). Auf den Entstehungsgrund des Bereicherungsanspruchs stellt auch *RG* Urt. v. 3. 7. 1899 - Rep. I. 171/99, RGZ 44, 136 (139) ab. Dieser Standpunkt hat vor allem im Ausland weite Verbreitung (dazu unten Kapitel 3 IV.).

30 So etwa *Böhm*, *Frankenstein* (mit der Einschränkung, daß das Recht der Hauptfrage dem zustimmt), *Wolff* und *Zitelmann* (wie oben Fn. 26-28).

Anders ist das aber bei der Anknüpfung der Eingriffskondition: Dort sind die Ergebnisse der Anknüpfung für eine ganze Reihe von Fällen ebenfalls nicht ausreichend untersucht. Eine solche Untersuchung führt nach hier vertretener Ansicht dazu, daß sich keiner der bisher gemachten Vorschläge ganz durchhalten läßt, sondern sich eine andere Lösung aufdrängt.

Obwohl also bei der Anknüpfung der Eingriffskondition ein neuer Weg beschritten werden sollte, ist dieser Weg doch gegenüber den bisher vertretenen Ansichten nicht völlig verschieden, sondern kombiniert bekannte Lösungen. Völlig neu ist dagegen das Vorgehen, das hier für Mehrpersonenverhältnisse vorgeschlagen wird. Vor allem der Einfluß der Rechtsvergleichung, aber auch der zum Scheitern verurteilte Versuch einer sinnvollen Ordnung der bisherigen Lösungen hat zu der Erkenntnis geführt, daß man sich dem Problem in einer ganz anderen Weise nähern sollte.

Die genannten Fälle sind nur Beispiele, in denen der bisherige Stand nicht als befriedigend angesehen werden kann und die daher andeuten, daß das Internationale Bereicherungsrecht keinesfalls ein „abgearbeitetes Feld“ ist.

2. Kapitel: Vergleich des Bereicherungsrechts ausländischer Rechtsordnungen in Funktion und Gestalt

I. Vorbemerkung

Kollisionsnormen sind nicht unabhängig vom Sachrecht auszulegen und anzuwenden. Insbesondere bei der Qualifikation muß sich das Kollisionsrecht - nicht allein, aber auch - am Sachrecht orientieren, da es ansonsten seiner gegenüber dem Sachrecht dienenden Aufgabe nicht gerecht werden kann.¹ Das Postulat der Autonomie des Kollisionsrechts² ist keine Forderung nach Unabhängigkeit von jedem Sachrecht, sondern beschreibt das Ziel einer möglichst weitgehenden Unabhängigkeit von einem einzigen Sachrecht, vor allem dem des eigenen Staates. Eine solche Unabhängigkeit ist um so mehr dort erforderlich, wo Kollisionsnormen erst noch zu entwickeln sind. Bei der dann nötigen Formulierung von Anknüpfungsregeln ist erst recht erforderlich, daß sie die nicht selten unterschiedliche Sachrechtsgestalt anderer Rechtsordnungen soweit wie möglich berücksichtigen.³ Das ist (jedenfalls noch) die Situation für das Bereicherungsrecht, wo nur ansatzweise geschriebene Regeln bestehen.

Diese Berücksichtigung hat auf zwei verschiedenen Ebenen stattzufinden. Zunächst muß durch Rechtsvergleichung herausgearbeitet werden, was Objekt der zu entwickelnden Anknüpfungsregeln sein soll. Für das Bereicherungsrecht heißt das: Erst ein Vergleich der Bereicherungsrechtssysteme verschiedener Rechtsordnungen kann zeigen, was als „bereicherungsrechtlich“ anzusehen ist. Der Begriff „Objekt“ soll dabei nicht bedeuten, daß sich in der rechtsvergleichenden Untersuchung das Bestehen nur eines einzigen, in funktioneller Hinsicht homogenen Anspruchstyps herausstellen wird. Es ist sogar ein besonderes Ziel des nachfolgenden Sachrechtsvergleichs, den rechtsordnungsunabhängigen Charakter bestimmter Anspruchstypen zu zeigen. Als typenbildend in diesem Sinne werden sich insbesondere bestimmte Ansprüche auf Rückgewähr einer Zuwendung herausstellen; das gleiche gilt für Ausgleichsansprüche wegen Eingriffs in fremdes Gut.

Dieser Vergleich muß sich an der Funktion der Ansprüche ausrichten; ihre Kennzeichnung als bereicherungsrechtlich und ihre Systematisierung durch das jeweilige Sachrecht dürfen nicht allein entscheiden, da ansonsten die möglicherweise besondere Gestalt nationaler Bestimmungen der „Internationalisierbarkeit“ darauf

1 Näher unten Kapitel 11 I. 1.

2 Vgl. auch v. Bar IPR I Rn. 218 (ähnlich auch *Ruthig* S. 110): „vom Sachrecht emanzipiertes Kollisionsrecht“.

3 Das wird weniger häufig ausgesprochen; besonders treffend aber v. Bar IPR I Rn. 126 (2. Absatz, S. 97); vgl. auch *Kropholler* Methode S. 12; *MK/Sonnenberger* Einleitung Rn. 84: „Bildung der Kollisionsnormen ohne Kenntnis der sachrechtlichen Regelungskomplexe, um deren Anwendbarkeit es geht, ist ein Unding.“

Sachregister

Abgerirte Leistung 51-52, 64, 68, 102-104, 126, 162-168, 190-192, 274-275

Akkreditiv 207-208

Akzessorische Anknüpfung in Eingriffsfällen 169-172

Akzessorische Anknüpfung in Zuwendungsfällen 86-125

- Begründung 95-97
- Einzelfälle 106-125
- Kollisionsrechtsvergleich 92-95
- Voraussetzungen 99-105

Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Bereichsausgleich bei Eingriff 147

Anordnung, behördliche oder gerichtliche als Rechtsgrund 115-116

Anweisungsfälle: s. Weisungsfälle

Arbeitsvertrag

- akzessorische Anknüpfung bei ~ als zugrundeliegendem Rechtsverhältnis 107
- und rechtswahlgänzende Anwendung zwingender Normen des Bereicherungsrechts 80

Arglistige Täuschung im zugrundeliegenden Rechtsverhältnis 103

Aufgliederung bereicherungsrechtlicher Ansprüche

- Einfluß auf das kollisionsrechtliche System 10-12, 64-65
- in Deutschland 19-21
- in England 25-28
- in Italien 21-25

Ausweichklausel: s. wesentlich engere Verbindung

Belegenheitsrecht 67-68, 126-127, 155-167, 230

Bereicherung als Vorfrage? 100-101

Bereicherungseintritt, Ort des ~s 162-263, 165-166

Billigkeitsprinzip 52, 60-61

Bürgerschaft 202-204

Computerfehler als Ursache der Bereicherung 164

Condictio indebiti 87, 91, 220

Condictio ob causam finitam 87, 91

Condictio ob rem 91, 119-125

Condictio ob turpem vel iniustam causam 88, 91

Daten, wertvolle ~ als Gegenstand der Bereicherung 148, 163-164

Deckungsverhältnis 179-185, 190, 195, 205

Deliktsrecht

- akzessorische Anknüpfung bei ~ als Rechtsgebiet des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses 89, 91, 108
- und Eingriffsfälle 127-130

Dépeçage 173, 184

Direktkondiktion 53, 56, 180-184, 188-189

Dissens im zugrundeliegenden Rechtsverhältnis 108

Drohung, widerrechtliche ~ im zugrundeliegenden Rechtsverhältnis 103

Durchlieferung 188-189, 193

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, Qualifikation 229, 233

Eingriff, Vorliegen eines ~s 225-227

Eingriffskondiktion

- als rechtsordnungsunabhängiger Rechtsbehelf 10, 47-48, 59, 60, 64-65
 - Anknüpfung in anderen Rechtsordnungen 130-131
 - Anknüpfung im deutschen IPR 4-5, 126-154
 - im englischen Sachrecht 41-43
 - im italienischen Sachrecht 43-47
- Eingriffsort** 4-5, 126, 129, 131-139, 142-151, 211-212, 251-252

Einheitsanknüpfung 60-61

Einheitskonzepte, kollisionsrechtliche 60-64

Engere Verbindung: s. wesentlich ~

England

- bereicherungsrechtliches Kollisionsrecht 66-68, 92-93, 130-131, 156
 - materielles Bereicherungsrecht 14-16, 25-28, 30-37, 41-43, 48-54, 56-58
- Equitable wrongs** 28, 41, 58, 231

Equitable lien 223

Erbrecht, akzessorische Anknüpfung bei ~ als Rechtsgebiet des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses 89, 91

Erfolgsort 108, 135, 144-145, 152, 249, 252

Falschlieferung, akzessorische Anknüpfung bei ~ 91

Familienrecht, akzessorische Anknüpfung bei ~ als Rechtsgebiet des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses 89-91

Forderungen

- tatsächliche Eingriffe in ~ 144-145
- unberechtigte Verfügung über ~ 136-140

Frankreich 14, 18, 45-46, 66-67, 92, 131, 156, 167, 258

Fremde Schuld: s. Zahlung auf ~

Garantie 202-204

Gegenseitige Ansprüche, akzessorische Anknüpfung bei Geltung verschiedener Rechtsordnungen für ~ im zugrundeliegenden Rechtsverhältnis 106-107

Gemeinsame Beziehung zu einem bestimmten Staat als Grundlage einer wesentlich engeren Verbindung 172-173

Gesamtverweisung, Folgen einer ~ 235-236

Geschäftsfähigkeit

- Anknüpfung bei Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses aufgrund fehlender ~ 109-113
- und Mehrpersonenverhältnisse 186-187

Geschäftsführung ohne Auftrag, Statut der ~ in Abgrenzung zum Bereicherungsstatut 230-231

Geschichtliche Entwicklung

- des Internationalen Bereicherungsrechts 5-8
- des materiellen Bereicherungsrechts in England 14-17
- des materiellen Bereicherungsrechts in Italien 17-18

Gesellschaftsrecht

- akzessorische Anknüpfung bei ~ als Rechtsgebiet des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses 88
- Normierung des Bereicherungsrechts im Zusammenhang mit dem ~ 261

Gewöhnlicher Aufenthalt, gemeinsamer ~ als Grundlage einer wesentlich engeren Verbindung 172-173

Handlungsort 108, 135, 144-145, 152, 249, 252

Identitätsverwechslung 51, 161-162

Immaterialgüterrechte, Eingriff in ~ 145-147

Israel 26-27, 54

Italien

- bereicherungsrechtliches Kollisionsrecht 66-68, 93-94, 131, 156
- materielles Bereicherungsrecht 17-18, 21-25, 29-30, 43-47, 49, 51-58

Konkurs 171

Legalzession 75, 183, 192, 201, 204

Leistung

- Begriffe von ~ und Zuwendung 12, 39-40
- auf fremde Schuld s. Zahlung auf fremde Schuld

Leistungskondiktion: s. Zuwendungskondiktion

Lex fori

- als Bereicherungsstatut 61
- und Mehrpersonenverhältnisse 176-179, 184, 188, 214
- als Qualifikationsstatut 215-216
- als Zuordnungsstatut 108

Lex loci actus s. Handlungsort

Lex loci delicti s. Eingriffsort

Lex rei sitae s. Belegenheitsrecht

Mehrere Rechtsverhältnisse als mögliche Grundverhältnisse bei akzessorischer Anknüpfung 117-119

Mehrpersonenverhältnisse

- Anknüpfung 175-209
- als kollisionsrechtliches Problem 175-177
- Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung 258
- Problem der ~ als Qualifikationsfrage? 178-179
- Sachrechtsvergleich 53-55

Naturvorgang als Ursache der Bereicherung
164

Nichtigkeit iSd. Art. 10 Abs. 1 lit. e EVÜ 87
Nichtzustandekommen eines Vertrages aufgrund Art. 31 Abs. 2 EGBGB und akzessorische Anknüpfung 109

Ordre public 235

Österreich 14, 54, 67, 94, 98, 156, 167, 258

Prinzip, bereicherungsrechtliches

- allgemein 13-14
- und general action of unjust enrichment in England 16

Privilegium germanicum, Anwendung des Art. 38 EGBGB 153-154

Qualifikation

- und Eingriffsfälle 225-229
- und gegliederte Kollisionsnorm 216-217
- und Rechtsgrund-/Rechtsfolgenverweisung 218-219
- und sonstige Fälle 229-231
- und Zuwendungsfälle 219-224

Rangwidrige Erlösverteilung s. Konkurs

Rechtsanwendungsverordnung von 1942 154, 173, 252

Rechtsfolgenverweisung und Qualifikation 218-219

Rechtsgrund s. Vorfrage, Rechtsgrund als Rechtsgrundabrede, Entbehrlichkeit bei der *condictio ob rem* 120-121

Rechtsgrundverweisung und Qualifikation 218-219

Rechtsspaltung, Verweisung auf eine Rechtsordnung mit ~ 261-262

Rechtsvergleich

- Funktion im Internationalen Bereicherungsrecht 10-13
- Kollisionsrecht 66-68, 92-95, 130-131, 156
- Sachrecht 13-59

Rechtswahl

- anfängliche 78-79
- Einschränkungen 74-78
- Grundsatz 73-74
- und Rechte Dritter 76-78
- und rechtswahlgänzende Anwendung zwingender Normen 79-80

Rechtswahlvertrag

- anwendbares Recht 81-82
- Auslegung 82-84
- Wirksamkeit 82-84
- Zustandekommen 84

Rechte Dritter: s. Rechtswahl

Referentenentwurf

- Diskussion 241-264
- Struktur 242-243
- Text s. Anhang
- Überblick 5

Renvoi

- bei Auffanganknüpfung 213
- in Eingriffsfällen 211-213
- bei Mehrpersonenverhältnissen 214
- und Rechtswahl 211
- und Sachstatut 212
- und wesentlich engere Verbindung 214
- in Zuwendungsfällen 211

Sachrecht s. Rechtsvergleich**Sachenrecht**

- Eingriff ins ~ 133-136
- qualifikatorische Abgrenzung des ~statuts zum Bereicherungsstatut 222-223, 233

Schuldnerwohnsitz als Anknüpfungspunkt 7, 161-164, 166-167

Schutzlandprinzip 145-146

Schweiz 14, 67, 94, 130-131, 156, 167, 246

Staatsbürgerschaft als Anknüpfungspunkt 7

Termingeschäftsfähigkeit, Anknüpfung bei

Unwirksamkeit des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses aufgrund fehlender ~ 113-114

Tilgungsbestimmung 184, 186

Trusts 33-34, 42, 58, 223, 231-232, 237

Überblick über das deutsche Internationale Bereicherungsrecht 4-5

Übereinstimmende Beziehung zu einem bestimmten Staat als Grundlage einer wesentlich engeren Verbindung 172-173

Übergangsregeln bei positivrechtlicher Regelung des Internationalen Bereicherungsrechts 262-263

Überweisung: s. Weisungsfälle

Ubiquitätsregel, Anwendung im Internationalen Bereicherungsrecht 152-153
 Umfang der Verweisung: s. Verweisungsumfang
 Unbestellte Ware: s. Zusendung unbestellter Ware
 Unjust-factors 33, 36-37, 58, 100
 UN-Kaufrecht
 - akzessorische Anknüpfung bei ~ im zugrundeliegenden Rechtsverhältnis 114-115
 - und Bereicherungsrecht 86
 Unterhaltsansprüche als zugrundeliegendes Rechtsverhältnis und akzessorische Anknüpfung 89
 Urheberrecht, Anknüpfung bei Eingriff ins ~ 145-147

V
 Valutaverhältnis 176, 180-196, 201, 207
 Verbindung und Vermischung 46, 49, 151, 158-160, 166
 Verbrauchervertrag
 - akzessorische Anknüpfung bei ~ als zugrundeliegendem Rechtsverhältnis 107
 - und rechtswahlgänzende Anwendung zwingender Normen des Bereicherungsrechts 80
 Verbriefte Rechte: s. Wertpapiere
 Verfolgungsansprüche 196-200
 Verfügung eines Nichtberechtigten 133-135
 Verfügungsstatut 97-98, s. auch Vermögensverschiebungslehre
 Verjährung des Bereicherungsanspruchs 234
 Vermögensverschiebungslehre
 - allgemein 126
 - Kritik 136, 146-148, 165-166
 Vernichtungsstatut 97-99, 109-112
 Versionsanspruch: s. Direktkondition
 Verträge zugunsten Dritter
 - echte 204-205
 - unechte 189-190
 Vertragsstatut, Abgrenzung zum Bereicherungsstatut 220-222, 228-229
 Verweisungsumfang 233-234
 Verweisungszeitpunkt 262
 Verwendungskondition
 - Anknüpfung 159-161, 167
 - Rechtsvergleich 48-51
 - und Zuwendungskondition 230
 Vorfrage, Fehlen eines Rechtsgrunds als ~ 74

vorfragenakzessorische Anknüpfung 62-64

W
 Waiver of tort 41

Wegfall der Bereicherung 233

Weisungsfälle 180-189

Wesentlich engere Verbindung

- lex lata 168-174

- Ausgestaltung einer Regelung de lege ferenda 255-257

Wertpapiere, Anknüpfung bei Verfügung über ~ durch einen Nichtberechtigten 140-143

Wettbewerbsrecht, Anknüpfung bei Eingriff ins ~ 147-148

Wohnsitz des Schuldners als Anknüpfungspunkt s. Schuldnerwohnsitz

Writs 30-31

Z
 Zahlung auf fremde Schuld 190-192

Zeitpunkt der Verweisung: s. Verweisungszeitpunkt

Zessionsfälle 206-207

Zuordnung einer Zuwendung zu einem Rechtsverhältnis 59, 96-97, 104-106, 116-119, 125

Zusendung unbestellter Ware 102, 108, 111-112, 120, 161-164

Zuvielleistung, akzessorische Anknüpfung bei ~ 91

Zuwendung

- als Voraussetzung der akzessorischen Anknüpfung in Zuwendungsfällen 100-101

- und Leistung 12, 39-40

- als Vorfrage 100-101

Zuwendungskondition

- als rechtsordnungsunabhängiger Rechtsbehelf 10, 37-39, 59, 60, 64-65

- Anknüpfung in anderen Rechtsordnungen 92-95

- Anknüpfung im deutschen IPR 86-125

- im englischen Sachrecht 30-37

- im italienischen Sachrecht 29-30

Zwingende Normen (s. auch Arbeitsvertrag und Verbrauchervertrag)

- rechtswahlgänzende Anwendung 77-80, 245

- international ~ 235

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe Hahn, H.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobniq* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobniq, Ulrich*: siehe Dopffel, Peter
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorherschbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Frösche, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Gotwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Kannengießer, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopolou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe Veelken, Winfried.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Neměc, Jiří*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Richter, Stefan*: siehe Veelken, Winfried.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Siehr, Kurt*: siehe Dopffel, Peter
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1*. 1981. *Band 4*. – *Band 2*. 1983. *Band 9*. – *Band 3*. 1990. *Band 25*. – *Band 4*. 1990. *Band 26*. – *Band 5*. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Ziegert, K.A.*: siehe Plett, K.

Informationen über die *Beiträge* und *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht* erhalten Sie vom Mohr Siebeck Verlag, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Neueste Informationen im Internet: <http://www.mohr.de>.